

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in dieser nicht ganz einfachen Zeit sollten wir uns auch über kleine Erfolge freuen. Ein solcher konnte jetzt mit Blick auf die Anwendung bzw. Auslegung der niedersächsischen Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) hinsichtlich von Lehrenden mit Schwerbehinderung erreicht werden:

Künftig ist der Regelfall der, dass ab Kenntnis der Hochschule von der Schwerbehinderung einer/eines Lehrenden, auf Antrag unmittelbar eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung genehmigt werden soll. Damit soll der bisher zeitlich unterschiedlichen Handhabung in den Hochschulen entgegengewirkt werden. Vor allem soll den Hochschulleitungen verdeutlicht werden, dass das aufsichtführende Ministerium eine zeitnahe Berücksichtigung der Schwerbehinderung als den Regelfall ansieht und nicht erst eine Gewährung im nächsten Semester als angemessen erachtet, außer in begründeten Ausnahmefällen.

Nach Erläuterung der Problematik durch die HSBV hat das Hochschulreferat des MWK die Bitte unterstützt, hier mit dem angehängten Schreiben an die Hochschulpräsidien zu einer einheitlichen Rechtsanwendung beizutragen.

Darüber freue ich mich als Hauptvertrauensperson außerordentlich.

Die Rechtslage stelle ich nachfolgend nochmal zur Erinnerung für alle da:

Die LVVO sieht in § 7 Abs. 4 eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach dem jeweiligen Grad der Behinderung vor (ab einem GdB von 50).

§ 7

Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Lehrpersonen in besonderen Funktionen

(4) Die Lehrverpflichtung einer Lehrperson, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs ist, kann vom Präsidium der Hochschule auf Antrag ermäßigt werden, und zwar

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 | um bis zu 12 Prozent, |
| 2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 | um bis zu 18 Prozent, |
| 3. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 | um bis zu 25 Prozent. |

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass unabhängig von dieser zusätzlichen, freiwilligen Regelung für alle Beschäftigungsverhältnisse mit Schwerbehinderten und diesen Gleichgestellten der § 164 Abs. 4 SGB IX zu beachten ist – auch für Lehrende und Professoren. Ein/e schwerbehinderter Beschäftigte/r hat danach stets den gesetzlichen Individualanspruch auf behinderungsgerechte Beschäftigungsbedingungen, sofern dieses dem Arbeitgeber nicht unzumutbar ist. Dazu gehören erforderlichenfalls der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung ebenso wie der Anspruch auf entsprechende organisatorische Maßnahmen durch den Arbeitgeber – dieses kann auch die Arbeitszeit und den Beschäftigungsort betreffen. Dieses bedarf allerdings immer einer individuellen auf die jeweilige Behinderung fußenden Begründung durch den Schwerbehinderten. Hierbei kann die SBV beratend und unterstützend mitwirken.

Kollegiale Grüße

Christian Stichternath

Hauptvertrauensperson
Hauptschwerbehindertenvertretung

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Georgsplatz 19 · 30159 Hannover
Tel. +49 (0) 511 120 25 74
Fax +49 (0) 511 120 99 25 74 (persönlich)

hsbv@mwk.niedersachsen.de
christian.stichernath@mwk.niedersachsen.de



Niedersachsen. Klar.



Diese Information ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt und kann vertraulich oder gesetzlich geschützte Informationen enthalten. Bitte beachten Sie den Datenschutz. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Adressat sind, unterrichten Sie bitte den Absender und vernichten diese Mail. Anderen als den bestimmungsgemäßen Adressaten ist es untersagt, diese E-Mail zu lesen, zu speichern, weiterzuleiten oder ihren Inhalt auf welche Weise auch immer zu verwenden.